

20. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
im Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

21.03.2012

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Anwesend sind:

Mitglieder

Andreas Baltes
Stefan Brand
Holger Ehrhardt
Rainer Gartmann
Thomas Gothe
Dietmar Halberstadt
Jörg Haselbach
Christian Hoene
Detlef Kämmerer
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki
Michael Kuntze
Dieter Kuxdorf

Wolfgang Lenz
Bernhard Ludes
Jens Holger Pütz
Stefan Retzerau
Heike Schmid
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke
Sylvia Thamm
Bernd Warwel
Isolde Weiner

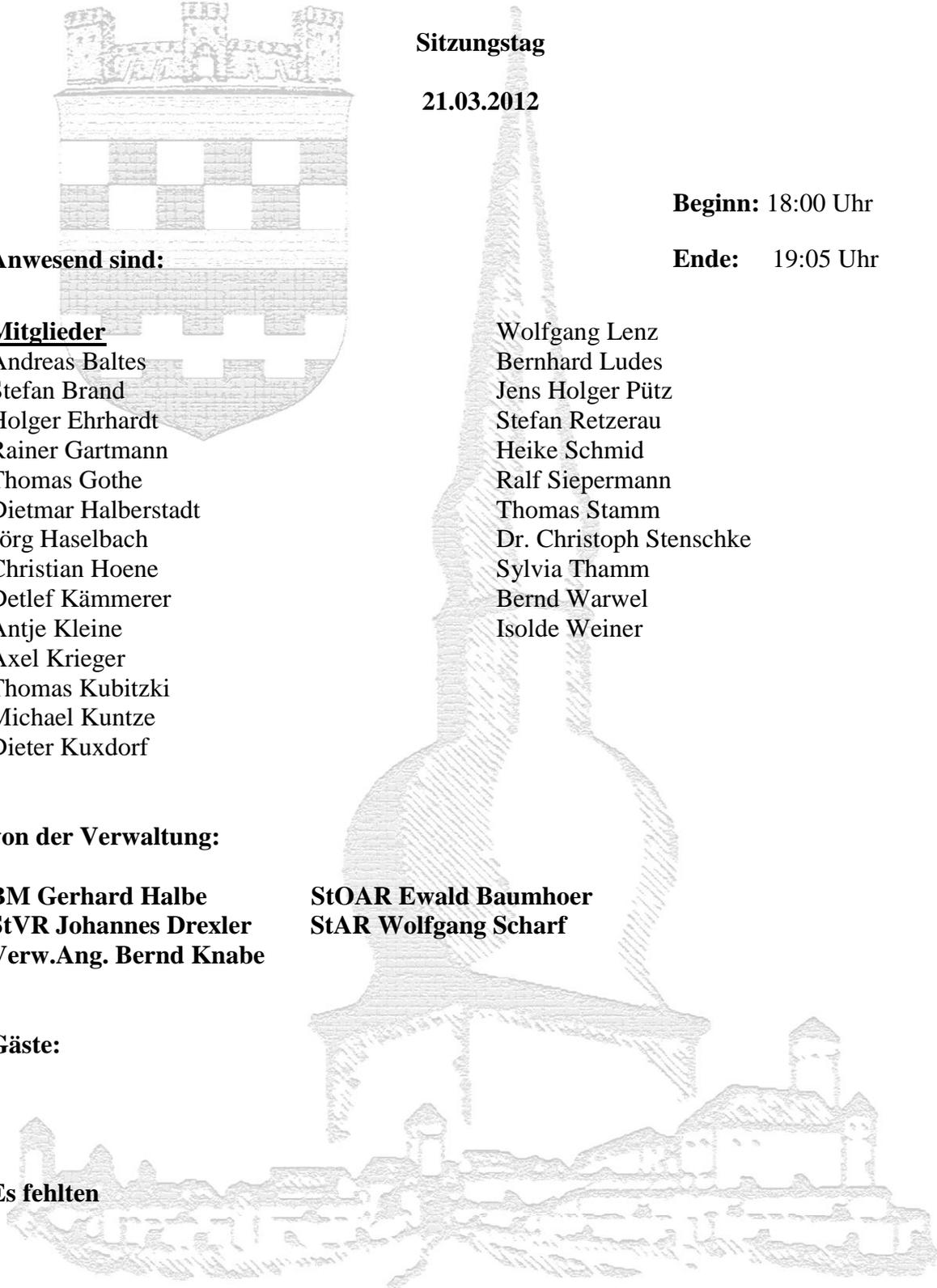
von der Verwaltung:

**BM Gerhard Halbe
StVR Johannes Drexler
Verw.Ang. Bernd Knabe**

**StOAR Ewald Baumhoer
StAR Wolfgang Scharf**

Gäste:

Es fehlten



Tagesordnung

20. Sitzung des

Rates der Stadt Bergneustadt

am 21.03.2012

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

- | | | | |
|--------|-----------|---|--|
| 1. | | Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen | |
| 1.1. | 1031/2012 | Antrag der SPD-Fraktion betr. Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Kultur vom 12.02.2012 | |
| 1.2. | | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Umbesetzung im Schulausschuss | |
| 2. | 1026/2012 | Konzessionsverträge Strom und Gas - Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) | |
| 3. | 1020/2012 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserwerk | |
| 4. | 1024/2012 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012 | |
| 5. | 1014/2012 | Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Bahnstraße" (Verlängerung) | |
| 6. | 1016/2012 | Wiedenest, -2. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Abwägung von Anregungen und Bedenken der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss sowie Beschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes | |
| 7. | 1015/2012 | Einzelhandelskonzept Bergneustadt | |
| 8. | | Mitteilungen | |
| 8.1. | 1025/2012 | Information zur Einführung des Mobilpasses | |
| 8.1.1. | | Schreiben des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH vom 16.03.2012 | |
| 8.2. | 1032/2012 | Sammelaktion gebrauchter Druckerpatronen, Ergebnis im Jahr 2011 | |
| 9. | | Anfragen, Anregungen, Hinweise | |
| 9.1. | | Anfrage der Stv. Schmid betr. Ankauf von Gewerbeflächen | |
| 9.2. | | Anfrage des Stv. Krieger betr. E-Bike-Station | |
| 9.3. | | Anfrage des Stv. Krieger betr. Baumfällaktionen auf dem Friedhof | |
| 9.4. | | Anfrage des Stv. Halberstadt betr. Ausbau der Bahnstraße | |

Bürgermeister Halbe begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 20. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung überreicht der ehemalige Partnerschaftsbeauftragte Erhard Dösseler dem Bürgermeister eine Urkunde zum neuen 3. Welt-Projekt im Senegal. Zuvor stellt er in einem kurzen Referat das Projekt vor und gibt einen Überblick über die Projekte der vergangenen Jahre.

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

1.1. Antrag der SPD-Fraktion betr. Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Kultur vom 12.02.2012 1031/2012

Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgt folgende Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Kultur:

Ausschuss/Verband	Alt	Neu
Soziales und Kultur	Parkunantharan, Aswin (SB) Mitglied	Halberstadt, Dietmar (StV) Mitglied alt Stellvertreter

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Umbesetzung im Schulausschuss

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt folgende Umbesetzung im Schulausschuss:

Ausschuss	Bisher	Neu	Vertreter
Schulausschuss	Arzum Durmus	Axel Krieger	Berthold Grütz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Konzessionsverträge Strom und Gas - Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 1026/2012**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren nach § 46 Absatz 3 EnWG einzuleiten und die erforderliche öffentliche Bekanntgabe des Endes der Konzessionsverträge Strom und Gas im (elektronischen) Bundesanzeiger zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserwerk 1020/2012**

Der Rat genehmigt folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der Rat beschließt, Herrn Thorsten Falk mit Ablauf des 31. März 2012 als Betriebsleiter des Eigenbetriebs Wasserwerk abuberufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012 1024/2012**

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Bahnstraße" (Verlängerung)
1014/2012**

Aufgrund der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragsatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsanlage "Bahnstraße" (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) – vom Südring bis zur Parzelle 4399 Flur 3 Gemarkung Bergneustadt in westlicher Richtung – ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragsatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Wiedenest, -2. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Abwägung von Anregungen und Bedenken der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss sowie Beschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
1016/2012**

Über die Anregungen und Bedenken beschließt der Rat wie folgt:

Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 19.09.2011

Der Aggerverband bittet aus Sicht der Gewässerentwicklung und –unterhaltung um die Berücksichtigung folgender Hinweise:

1. Die von der Bezirksregierung Köln aufgestellten Hochwassergefahrenkarten für die Dörspe und Othe sind bei der Planung zu berücksichtigen.
2. Bei einer Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser über die bestehende Regenwasserkanalisation in die Dörspe sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen.
Hierzu soll möglichst noch vor Schaffung des neuen Baurechts die Entwässerung des Gebiets mit den Fachbehörden abgestimmt werden. Ggf. notwendige Rückhalteräume sollten im Rahmen der Bauleitung berücksichtigt werden.

Beschluss:

zu 1.: Die Karte mit den neuen Überschwemmungsgebietsgrenzen der Bezirksregierung Köln sehen für den Bereich des Plangebietes kein Überschwemmungsgebiet vor. Das Plangebiet grenzt bis an diese Grenze heran. Insofern ist die aufgestellte Hochwassergefahrenkarte berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 24 Jastimmen, 2 Neinstimmen

zu 2.: Sollte die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zu einer Anpassung bestehender Einleitungsgenehmigungen führen, so ist vom Verursacher – Planveranlasser und heutigem Eigentümer der Grundstücksflächen – das geforderte einschlägige Wasserrechtsverfahren einzuleiten und in Abstimmung mit der Stadt zu beauftragen.
Die Kosten sind vom Planveranlasser zu tragen. In diesem Verfahren sind auch ggf. notwendige Rückhalteräume zu berücksichtigen.
Dieses Verfahren ist vor Erlangung der Rechtskraft der Planung (Bekanntmachung) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 24 Jastimmen, 2 Neinstimmen

Zum Schreiben des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.09.2011

Das Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass es nicht ausgeschlossen ist dass im Plangebiet Bodendenkmäler existieren.
Es wird deshalb darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschluss:

In der Satzung/im Satzungstext ist unter dem § 4 “Hinweise“ schon auf die Möglichkeit der Existenz von Bodendenkmälern, im Sinne der Anregung des Amtes hingewiesen worden.
Insofern wurde der Anregung schon entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 24 Jastimmen, 1 Neinstimme und 1 Enthaltung

Zum Schreiben der IHK vom 07.10.2011

Die IHK regt an, im Flächennutzungsplan zukünftig nicht die vorgesehene "Wohnbaufläche" als Art der baulichen Nutzung darzustellen, sondern eine "gemischte Baufläche".

Darüber hinaus wird auf denkbare Konfliktpotentiale durch eine zukünftige Wohnbebauung mit dem bestehenden Transportbetrieb/Baustoffe "Röttger" an der Lieberhausener Straße hingewiesen.

Beschluss:

Die Darstellung "Wohnbaufläche" wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass in dem Plangebiet auch vorwiegend nur Wohnen zulässig sein soll.

Es handelt sich um eine Fläche, die bislang dem Außenbereich und der Landwirtschaft zugeordnet war. Eine Darstellung als gemischte Baufläche und Mischgebiet würde hier auch Nutzungen wie z.B. Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ermöglichen.

Eine solche Ausweitung der Nutzungs- und Ausnutzungsmöglichkeiten ist nicht gewollt.

Die angesprochenen Befürchtungen hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung und dem Betrieb "Röttger" an der Lieberhausener Straße werden nicht geteilt. Der Abstand zwischen dem Lagerplatz der Spedition, der aber selbst als "Wohnbaufläche" dargestellt ist, beträgt rd. 80 m. Der Abstand zwischen den neuer Flächen an der Lieberhausener Straße und der Mischgebietsfläche des Betriebes beträgt rd. 115 m.

Daraus ergibt sich aus der Erfahrung ein ausreichender Abstand zwischen den Wohnen und dem Gewerbe.

Aus den Erkenntnissen bzw. Nichterkenntnissen des unmittelbar westlich angrenzenden Wohngebietes an der Straße "An der Dörspe", das ebenfalls als "Wohnbaufläche" dargestellt ist, muss geschlussfolgert werden, dass es keine Konflikte zwischen dem Wohnen und der gewerblichen Nutzung gibt.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 1 Enthaltung

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 10.10.2011

Der Oberbergische Kreis geht in seiner Stellungnahme noch einmal darauf ein, dass in der Ergänzungssatzung verbindliche textliche und zeichnerische Regelungen getroffen werden sollen, die Erhaltung, Pflege und langfristige Sicherung des im Landschaftsplan Nr. 3 "Bergneustadt-Eckenhangen" festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles (Nr. 2.4-27) gewährleisten.

Die bisher getroffenen Regelungen zur Erhaltung des Baumbestandes sind nach Ansicht des Kreises "noch nicht im zur Verfügung stehenden Rahmen ausgeschöpft" worden.

Es wird daher angeregt durch die Festsetzung von bebaubaren bzw. überbaubarer Grundstücksflächen die zu schützenden Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Es wird ferner auf die gesetzlichen Bestimmungen und deren Einhaltung hinsichtlich der fachplanerischen Bewertung und Bilanzierung und der zeitnaher Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Hier wird in diesem Zusammenhang auf das Ökokonto verwiesen.

Beschluss:

Die Aussage, dass die planerisch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten noch nicht vollständig ausgeschöpft worden sind, mit den Festsetzungen, die jetzt im Entwurf enthalten sind, ist richtig.

Gleichwohl muss aber auch gesagt werden, dass der jetzige Plan eine konkret einzuhaltende planerische Festsetzung, die zu erhaltenden Einzelbäume konkret benennt und schützt, enthält.

Von der insbesondere geforderten Festsetzung von Baugrenzen wird hier abgesehen da aus Sicht der Stadt der angesprochen Schutz des Wurzelbereiches nicht gewährleistet werden kann, da weder vom Kreis noch von der Stadt gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wie weit dieser Wurzelbereich anzunehmen ist.

Es sollte daher vielmehr auf den Einzelfall abgestellt werden, d.h. wenn konkrete Bauvorhaben anstehen sollte untersucht werden, wie weit diese von den jeweiliger Wurzelbereichen entfernt zu planen und zu realisieren sind, damit ein effektive Schutz erreicht wird.

Hierzu wäre dann im Einzelfall, im Baugenehmigungsverfahren, eine Untersuchung durch ein Fachbüro, durch einen Landschaftsplaner, etc. erforderlich, die vom Bauherrn anhand seiner konkreten Planung vorzulegen ist.

Die textlichen Festsetzungen, als ebenfalls verbindliche Festsetzungen der Planung sollten dementsprechend ergänzt werden.

Es wird vorgeschlagen den Satzungstext im § 3 – Ökologischer Ausgleich / grünordnerische Maßnahmen – in dem Punkt “Erhaltungsmaßnahme Einzelbäume“ nach dem letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

Im konkreten Baugenehmigungsverfahren, wenn anhand der Planung, Stellung und Größe des Gebäudes und der Nebenanlagen klar ist, wie groß und an welcher Stelle der Eingriff erfolgen wird, ist vom Eingriffsverursacher durch ein Fachbüro oder einen Fachplaner nachzuweisen, wie der Schutz der Wurzelbereiche der Bäume erreicht werden kann. Hiefür sind auch Untersuchungen erforderlich, die belegen, wo dieser Wurzelbereich im Einzelfall liegt. Die Untersuchung ist zum Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens zu machen.

Mit dieser Festsetzung wird eine flexiblere Handhabung erreicht, da bei einer Fest-

setzung von starren Baugrenzen nicht dem Umstand Rechnung getragen wird, dass Bäume auch durch Umweltereignisse absterben oder umfallen können. Der geschützte Landschaftsbestandteil wäre in einem solchen Fall auf natürliche Weise "zerstört" worden und die starre Festsetzung von Baugrenzen wäre dann eine Einschränkung.

Abstimmungsergebnis: 24 Jastimmen, 2 Neinstimmen

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (lfd. Nr. 1 - 4).
2. Hinsichtlich der Erschließungsaussagen in der Begründung wird folgendes beschlossen und ergänzend mit in die Begründung (Ziff. 3 (nach dem 2. Absatz) und Ziff. 10 – Teil 1 (nach dem 2. Absatz) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung) aufgenommen:
 - 2.1 Die abwassertechnische Entsorgung (Schmutz- und evtl. Regenwasser) des Plangebietes wird nicht von der Stadt Bergneustadt sichergestellt, sondern ist vom bzw. von den jeweiligen Grundstückseigentümern, nach den Vorgaben der Stadt und zu 100 Prozent Kostentragung, zu erbringen. Hierfür ist eine Planung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro vorzulegen, die mit der Stadt Bergneustadt abzustimmen und zu genehmigen ist. Sollte der Abschluss eines Erschließungsvertrages erforderlich werden, so sagt die Stadt Bergneustadt der Abschluss zu.
3. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung für die Ergänzungssatzung und die 30. Flächennutzungsplanänderung fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den Beschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, § 34 Abs. 4

Nr. 3,
§ 34 Abs. 5 BauGB und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für
das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV.
NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.

4. Die Planzeichnung der 30. Flächennutzungsplanänderung (Stand: 28.07.2008) ist
beigefügt.

5. Die Begründung zur 30. Flächennutzungsplanänderung (Teil 1 – Allgemeine
Teil und
Teil 2 – Umweltbericht) gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 01.06.2011) ist beige-
fügt.

6. Die Planzeichnung der 2. Ergänzungssatzung (Stand: 01.06.2011) ist beigefügt.

7. Die Begründung der 2. Ergänzungssatzung (Stand: 01.06.2011) ist beigefügt.

8. Die Satzung (Satzungstext) der 2. Ergänzungssatzung (Stand: 01.06.2011) is
beigefügt.

9. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) (Stand: 01.06.2011) ist beige-
fügt.

10. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 30.Änderung des Flä-
chen-
nutzungsplanes gemäß § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gemäß § 6 Abs. 4
BauGB
ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 und § 10 Abs. 3
BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 24 Jastimmen, 2 Neinstimmen

7. **Einzelhandelskonzept Bergneustadt
1015/2012**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt das vom Büro Junker + Kruse erstellte Ein-
zelhandelskonzept (Stand: Februar 2012) zustimmend zur Kenntnis und beschließt
es als Handlungsrahmen/-empfehlung für die zukünftige Ansiedlung von Einzelhan-
delsvorhaben im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 1 Enthaltung

8. **Mitteilungen**

8.1. **Information zur Einführung des Mobilpasses 1025/2012**

Mit dem neuen Mobilpass können Berechtigte ab dem 01.03.2012 vergünstigte 4er- bzw. MonatsTickets für die Tarifzonen 1a bis 5 im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) erwerben.

Anspruchsberechtigte Bürger sind:

- ◆ Empfänger von Alg II und Sozialgeld (SGB II)
- ◆ Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),
- ◆ Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ◆ Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetze

Der Mobilpass wird für die SGB XII - und AsylbLG- Empfänger in den örtlichen Sozialämtern, für die SGB II –Leistungsempfänger in den Jobcentern und für die Kreisopferfürsorgeberechtigten beim LVR für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten je Antrag ausgestellt.

Mit diesem Mobilpass können dann an den üblichen Verkaufsstellen des VRS die vergünstigten Tickets erworben werden.

Die 4er- bzw. Monats-Tickets gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Mobilpass und einem Lichtbildausweis.

Beim Kauf eines 4er-Tickets ergibt sich eine Ersparnis zwischen 3 Euro in der Preisstufe 1a bis zu 14,90 Euro in der Preisstufe 5. Beim Monatsticket liegt die Einsparung zwischen 34,20 Euro (Preisstufe 1a) und 153,20 Euro (Preisstufe 5).

8.1.1. **Schreiben des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH vom 16.03.2012**

Mit Schreiben vom 16. März 2012, das allen Stadtverordneten als Tischvorlage vorliegt, teilt der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH mit, dass mit der Auflösung des Landtages am 14. März und der damit verbundenen Nichtverabschiedung des Landeshaushaltes 2012 die Zuwendungen, die zum finanziellen Ausgleich bei den Verkehrsunternehmen erforderlich sind, nunmehr nicht bereitgestellt werden können. Damit entfallen die Voraussetzungen für die Weiterführung der am 01. März 2012 eingeführten Mobil-Pass-Tickets. Mit großem Bedauern wird mitgeteilt, dass der Verkauf der zum 1. März 2012 eingeführten MobilPass-Tickets (Sozialtickets) leider bis auf weiteres ausgesetzt werden muss.

8.2. **Sammelaktion gebrauchter Druckerpatronen, Ergebnis im Jahr 2011 1032/2012**

Bei Aufnahme des Projekts im April 2011 wurden durch den Jugendstadtrat insgesamt 39 mögliche Aufstellorte (Gewerbetreibende, Banken u.ä.) für die Sammelboxen der Firma FRO-COLLECT GmbH aufgesucht. Neben der Firma Lobbe und der Stadtverwaltung erklärten sich hiervon lediglich 4 weitere Einrichtungen zu dem Aufstellen der Sammelboxen bereit.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2011 wurden über diese Aufstellorte circa 800 Druckerpatronen und Tonerkartuschen gesammelt und hierfür von der Firma PRO-COLLECT GmbH insgesamt 96,09 € vergütet. Im Durchschnitt wurde somit je gesammelter Patrone/Kartusche ein Betrag von 0,12 € erstattet.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist der Ertrag aus der Sammelaktion "optimierbar". Hierfür muss das Projekt aber mehr gepflegt werden, als es der Jugendstadtrat zur Zeit leisten kann.

Nach dem Ratsbeschluss vom 16.02.2011 entscheidet der Rat über die Verwendung der Mittel jährlich. Für 2011 wurde der Erlös aus der Sammelaktion dem Jugendstadtrat zur Verfügung gestellt.

9. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

9.1. **Anfrage der Stv. Schmid betr. Ankauf von Gewerbeflächen**

Stv. Schmid fragt an, innerhalb welcher Frist ein Erwerber eines Grundstücks im Gewerbegebiet Lingesten seinen Gewerbebetrieb errichten müsse.

Hierzu teilt StOAR Baumhoer mit, dass grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren mit dem Bauvorhaben begonnen werden müsse, bei Vorlage besonderer Umstände könne die Frist allerdings verlängert werden.

9.2. **Anfrage des Stv. Krieger betr. E-Bike-Station**

Stv. Krieger bittet um einen Sachstandsbericht zur Errichtung einer E-Bike-Station. Die Verwaltung sichert diesen zur nächsten Ratssitzung zu.

9.3. **Anfrage des Stv. Krieger betr. Baumfällaktionen auf dem Friedhof**

Zu den Baumfällaktionen auf dem Friedhof hat Stv. Krieger folgende Fragen:

An der Ostseite zu den GeWoSie-Häusern hin wurden viele große Bäume entfernt. Sind hier Nachpflanzungen vorgesehen?

An der Birkenallee im Mittelgang wurden viele Bäume entfernt. Sind auch hier Nachpflanzungen vorgesehen?

Längs des Weges zum Lingesten mussten mehrere große Ulmen gefällt werden. Dabei wurde der Zaun komplett zerstört. Wird dieser erneuert? Warum musste in diesem Zusammenhang ein völlig gesunder Ahorn gefällt werden? Sind hier Ersatzpflanzungen vorgesehen? Wurden die Ulmen verkauft? Sie wären gut für eine Versteigerung geeignet gewesen.

Sind weitere Fällungen vorgesehen? Bisher hatte der Friedhof einen Park- und Waldcharakter, der nun verlorenzugehen droht.

Der Bürgermeister sagt zu, vorstehende Fragen zur nächsten Sitzung zu beantworten.

9.4. **Anfrage des Stv. Halberstadt betr. Ausbau der Bahnstraße**

Stv. Halberstadt fragt an, ob es im Rahmen der Fertigstellung der Bahnstraße Auflagen zur Herstellung/Verbesserung der Grundstückszuwegungen gibt.

Hierzu teilt Herr Baumhoer mit, dass die Zufahrten bis zur Grundstücksgrenze einvernehmlich mit den Eigentümern gestaltet werden.

unterz. am:

Bürgermeister

Schriftführer/in
